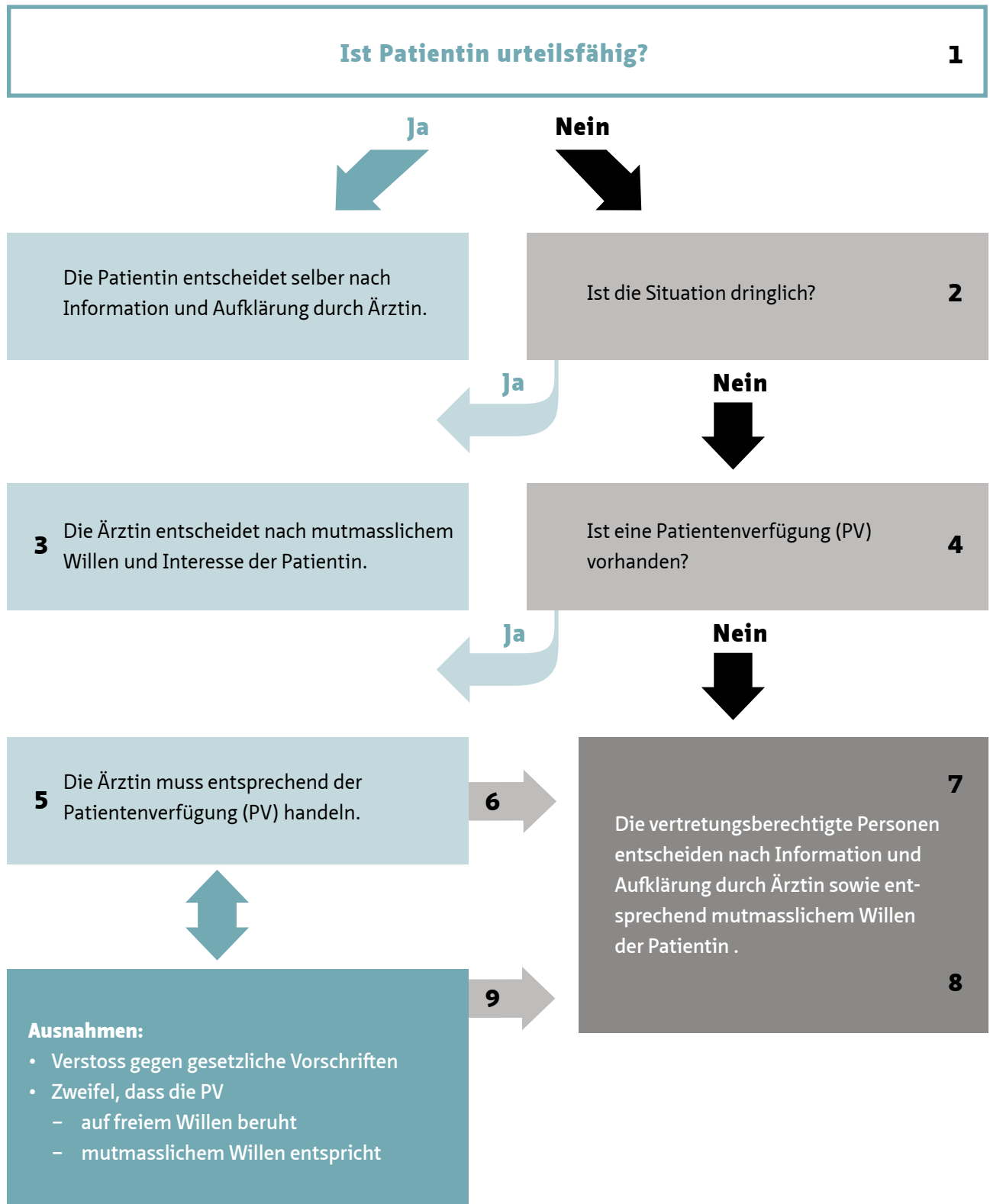


Entscheidung über medizinische Behandlung und Vorgehen bei Erkrankung oder Unfall



- 1** Urteilsfähigkeit liegt für eine bestimmte Entscheidung vor oder nicht vor. Sie ist bei Erwachsenen mutmasslich vorhanden, wenn es nicht an der Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (ZGB Artikel 16). Medizinische Gründe für Zweifel an der Urteilsfähigkeit können zum Beispiel sein: Rausch, psychische Störung und ähnliche Zustände (z. B. Koma, schwere Demenz).
- 2** Dringlich (ZGB Artikel 379) kann zum Beispiel ein unplanbarer Notfall wie ein Herz-Kreislaufstillstand zu Hause sein. Wenn der Rettungsdienst und Notarzt kommen, wird eine Wiederbelebung gestartet oder weitergeführt, ohne zuerst nach einer Patientenverfügung zu suchen. Anders kann es aussehen, wenn die Patientin bereits hospitalisiert ist, dann kann der Wille der Patientin gemäss Vorbesprechung und / oder einer Patientenverfügung in eine Notfallverordnung, wie für einen Herz-Kreislaufstillstand, einfließen.
- 3** Der mutmassliche Wille entspricht dem, was die Patientin im Zustand der Urteilsfähigkeit selber entscheiden würde.
- 4** Die Ärztin hat die Pflicht, nach einer Patientenverfügung auf der Versicherungskarte (Krankenkassenkarte, gespeicherte Notfalldaten auf Chip) zu suchen (ZGB Artikel 372 Absatz 1). Da die wenigsten Patientinnen gespeicherte Notfalldaten auf der Versicherungskarte haben dürften, besteht auch die Pflicht einer Abklärung im Umfeld der Patientin (z. B. Angehörige, Hausärztin).
- 5** Die Patientenverfügung soll nicht Wort für Wort umgesetzt, sondern nach dem zugrunde liegenden Willen der Patientin interpretiert werden (Willensprinzip). So kann zum Beispiel die Anordnung, «nicht an Maschinen am Leben erhalten zu werden», so verstanden werden, dass die Patientin keine maximalen intensivmedizinischen Massnahmen über längere Zeit wünscht. Meist nicht gemeint sein dürften kurzfristige Massnahmen, wie nach einem Unfall, die zwar auch der Lebenserhaltung dienen, aber bei denen die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich die Patientin vollständig erholt.

Anrufung der Erwachsenenschutzbehörde (ZGB Artikel 373 Absatz 1)

Wenn der Patientenverfügung nicht entsprochen wird oder die Interessen der betroffenen Patientin gefährdet oder nicht gewahrt werden, kann jede der betroffenen Patientin nahestehende Person die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) anrufen. Ebenfalls ist dies möglich, wenn die Patientenverfügung nicht auf dem freien Willen beruht (siehe auch Ausnahmen und Rolle der KESB unter 7).

- 6** Ist in der Patientenverfügung eine vertretungsberechtigte Person benannt, wird diese beigezogen, vor allem auch um die unter Umständen allgemein gefassten Bestimmungen in die konkrete Situation zu «übersetzen» und/oder in der Patientenverfügung nicht berücksichtigten Situationen zu entscheiden. Auch ohne Benennung einer vertretungsberechtigten Person kann es für das Behandlungsteam notwendig werden, externe Personen im Sinne einer Informationseinholung beizuziehen, um eine Auslegung der Bestimmungen zu ermöglichen. Diese externen Personen können nebst Angehörigen (entsprechend Vertretungsberechtigten) z. B. die Hausärztin oder Pflegende sein, welche die Patientin gut kennen.

- 7** Dies sind in der aufgeführten Reihenfolge (ZGB Artikel 378 Absatz 1):
1. in Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag bestimmte Person
 2. Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
 3. Ehepartnerin, eingetragene Partnerin, welche zusammen mit der Betroffenen gemeinsamen Haushalt führt **oder** ihr regelmässigen und persönlichen Beistand leistet
 4. Person, welche zusammen mit der Betroffenen den gemeinsamen Haushalt führt **und** ihr regelmässigen und persönlichen Beistand leistet
 5. Nachkommen, welche der Betroffenen regelmässigen und persönlichen Beistand leisten
 6. Eltern, welche der Betroffenen regelmässigen und persönlichen Beistand leisten
 7. Geschwister, welche der Betroffenen regelmässigen und persönlichen Beistand leisten

Rolle der Erwachsenenschutzbehörde (KESB, ZGB Artikel 381 Absatz 1 und 2)

Die KESB errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder ihre Vertretung ausüben will. Sie kann auch eingreifen, wenn unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist, unterschiedliche Auffassungen unter den vertretungs-berechtigten Personen vorliegen oder die Interessen der Betroffenen gefährdet oder nicht gewahrt sind. Die KESB handelt auf Antrag einer Ärztin, einer der Patientin nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

- 8** Die betroffene urteilsunfähige Person wird soweit als möglich in die Entscheidungsfindung miteinbezogen. (ZGB Artikel 377 Absatz 3)
- 9** Es wird nicht die ganze Patientenverfügung ungültig, sondern nur die Teile, welche von den Ausnahmen betroffen sind. Ebenfalls kann auch aus ungültigen Teilen der mutmassliche Wille abgeleitet werden. Verlangt eine Patientin z. B. aktive Sterbehilfe (z. B. Spritzen eines Medikamentes durch den Arzt, welches den Tod verursacht) – was gesetzlich verboten ist – kann vermutet werden, dass sie auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten möchte und mit einer rein beschwerdelindernden (palliativen) Behandlung einverstanden wäre. Ebenfalls werden die in der Patientenverfügung genannten vertretungsberechtigten Personen – sofern auf sie keine der Ausnahmen zutrifft – berücksichtigt.